

**Satzung für die Sparkasse Trier,  
Sparkasse des Kreises Trier-Saarburg und  
der Stadt Trier vom 15. Juli 2003**  
(Gültig ab 01.08.2003)

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Die vom Zweckverband Sparkasse Trier errichtete Sparkasse führt den Namen Sparkasse Trier.
- (2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Trier, sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Trier unter der Reg.-Nr. HRA 4475 eingetragen..
- (3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem kleinen Landeswappen.

**§ 2  
Gewährträger, Stammkapital**

- (1) Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet der Zweckverband Sparkasse Trier im Rahmen des § 30a SpkG unbeschränkt. Die Gläubiger der Sparkasse können den Zweckverband Sparkasse Trier nur in Anspruch nehmen, soweit sie aus dem Vermögen der Sparkasse nicht befriedigt werden (§ 3 Abs. 1 SpkG).
- (2) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Gewährträgers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

**§ 3  
Stille Vermögenseinlagen**

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstandes und mit Zustimmung des Gewährträgers beschließen, dass die Sparkasse zur Verbesserung ihres haftenden Eigenkapitals Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter nach § 10 Abs. 4 des Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) entgegennimmt.

## **§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates**

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus:
  1. dem Verbandsvorsteher des Sparkassenzweckverbandes als Vorsitzendem sowie seinem Stellvertreter als stimmberechtigtem stellvertretenden Vorsitzenden
  2. 12 weiteren Mitgliedern, von denen 6 auf Vorschlag des Landkreises Trier-Saarburg und 6 auf Vorschlag der Stadt Trier durch die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes zu wählen sind.
  3. 7 Sparkassenmitarbeitern mit beratender Stimme, die gemäß § 6a SpkG zu wählen sind.
- (2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch den in der Verbandsordnung des Zweckverbandes bestimmten Stellvertreter, die anderen Verwaltungsratsmitglieder durch ihren Stellvertreter (§ 6 Abs. 2 Satz 2 SpkG) vertreten.

## **§ 5 Sitzungen des Verwaltungsrates**

- (1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.
- (2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr, einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muss den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.
- (3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 SpkG bei der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.
- (4) Der Verwaltungsrat beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Entscheidungen über die Errichtung und Schließung von Zweigstellen auf dem Gebiet eines Zweckverbandsmitgliedes bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der von ihm gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 vorgeschlagenen Verwaltungsratsmitglieder.
- (5) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates zu unterzeichnen ist.

## **§ 6 Kreditausschuss**

- (1) Der Kreditausschuss besteht aus:
  1. dem Verwaltungsratsvorsitzenden als Vorsitzenden
  2. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrates
  3. 4 weiteren Mitgliedern (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 SpkG)
- (2) Der Kreditausschuss wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.
- (3) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. In der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlussfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

## **§ 7 Beirat**

- (1) Zur Beratung der Organe der Sparkasse kann ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat besteht aus 18 Mitgliedern, die je zur Hälfte vom Landkreis Trier-Saarburg und von der Stadt Trier vorgeschlagen und von der Zweckverbandsversammlung benannt werden.
- (3) Für den Beirat kann eine Geschäftsordnung erlassen werden. Den Vorsitz führt der stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonst wie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann Ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlich-rechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluss der öffentlichen Hand stehen.

- (3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.
- (4) Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 9 Ausleihbezirk**

Ausleihbezirk ist das Gebiet des Errichtungsgewährträgers und das Gebiet der Kreise Bernkastel-Wittlich, Bitburg-Prüm, Daun, Birkenfeld, Merzig-Wadern und St. Wendel sowie das Gebiet des Großherzogtums Luxemburg.

## **§ 10 Auflösung der Sparkasse**

- (1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekannt zu machen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.
- (2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.
- (3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zweck zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

## **§ 11 Bekanntmachungen der Sparkasse**

Bekanntmachungen werden im Trierischen Volksfreund, Ausgaben Trier-Saarburg und Stadt Trier veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

**§ 12**  
**Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am 1. August 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Oktober 2000 außer Kraft.

Trier, den 15. Juli 2003